

Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des städtischen Schwimmbades Vilseck
(2. Änderung der Fassung vom 05. Dezember 2017)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Vilseck folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schwimmbades Vilseck wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die Gebühren für Jugendliche nach § 6 Nr. 1 b) gelten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Gebühren für Ermäßigte nach § 6 Nr. 1 c) gelten für alle Schüler, Auszubildende, Berufsschüler, Studenten sowie für Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren. Die ermäßigten Gebühren gelten ferner für Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens GdB 50; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(3) Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Schüler, Auszubildende und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis oder vergleichbares Dokument der Schule oder Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. Personen, die den Bundesfreiwilligendienst leisten oder ein „Freiwilliges Soziales Jahr“ absolvieren, haben auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis, Schwerbehinderte den amtlichen Schwerbehindertenausweis vorzulegen.

(4) Die Berechtigung zum Erwerb einer Familientageskarte nach § 6 Nr. 1 d) gilt für Familien und deren Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und erstreckt sich auch auf folgenden Personenkreis:

- Verheiratete sowie Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft
- nicht verheiratete Paare mit mindestens einem gemeinsamen Kind
- nicht verheiratete Paare mit einem oder mehreren nicht gemeinsamen Kindern, wenn sie aufgrund der amtlichen Einwohnermeldedaten in einem gemeinschaftlichen Haushalt zusammenleben
- Alleinerziehende mit ihren Kindern

(6) Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung oder -ermäßigung aufgrund des Lebensalters ist der jeweilige Tag des Erwerbs einer Karte.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Tageskarten (gültig jeweils für einen Eintritt von 9 – 13 Uhr oder von 14 – 20 Uhr)	
a) Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	2,00 €
b) Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	1,00 €
c) Ermäßigte	1,00 €
d) Familien	5,00 €

2. Jahreskarten werden in der Badesaison 2020 nicht angeboten

3. Zehnerkarten werden in der Badesaison 2020 nicht angeboten

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2020 in Kraft; sie tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

Vilseck, den 23. Juni 2020

S t a d t V i l s e c k

Schertl
1. Bürgermeister